

Wut als niedriger Beweggrund

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – 5 StR 399/19 (LG Neuruppin) – NStZ 2019, 724

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. A stach dem Geschädigten K in Folge entwickelter Verachtung und offener Feindseligkeit mit einem Messer in den Rücken. Die Steuerungsfähigkeit des A war dabei durch das Zusammenwirken einer Impulskontrollstörung mit Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum nicht ausschließbar erheblich vermindert. Zuvor hatte sich die bei A bestehende Wut auf K und seine latente Bereitschaft dem K sein vermeintliches Fehlverhalten heimzuzahlen zu dem Angriffsentschluss verdichtet. Durch den Stich kam es zu einer lebensgefährlichen Verletzung.

Das LG hat niedrige Beweggründe angenommen. Motiv des A sei seine Wut auf den K gewesen, die Tat stehe dazu in einem krassen Missverhältnis. An der Motivlage ändere sich nichts durch die beim A bestehende Impulskontrollstörung, durch die die tatsächliche Begehung der Tat maßgeblich begünstigt worden sei. Ob und inwieweit sich der Angekl. letztlich zwischen Begehung und Nicht-Begehung der Tat frei entscheiden konnte, habe keine Auswirkungen auf die Gefühle und Motive, die ihn zum Erwägen der Tatbegehung veranlasst hätten.

Die Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge teilweise Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat die Annahme des Mordmerkmals nicht tragfähig begründet.

Ein Beweggrund ist dann niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht. Ob dies zutrifft, muss auf Grund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren erfolgen, namentlich die näheren Umstände der Tat, deren Entstehungsgeschichte, die Persönlichkeit des Täters und dessen Beziehung zum Opfer. Bei einer Tötung aus sthenischen Affekten kommt es darauf an, ob diese Antriebsregungen auf einer niedrigen Gesinnung beruhen. Wut ist als niedrig einzustufen, wenn sie unter Berücksichtigung der Täter-Opfer-Beziehung eines beachtlichen Grundes entbehrt. Entscheidungserheblich sind die Gründe, die den Täter in Wut versetzt oder ihn zur Eifersuchtstötung gebracht haben. Subjektiv muss der Täter die Umstände, die die Niedrigkeit ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen haben und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern. Dies ist nicht der Fall, wenn der Täter außer Stande ist, sich von seinen gefühlsmäßigen und triebhaften Regungen freizumachen.

III. Problemstandort

In Fällen der niedrigen Beweggründe bedarf es einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Umstände. In subjektiver Hinsicht muss der Täter die Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen in ihrer Bedeutung für die Tat ins Bewusstsein aufgenommen haben und diese gedanklich und willensmäßig beherrschen.